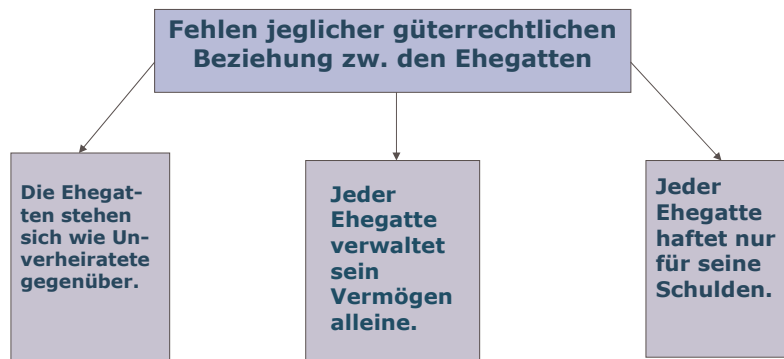


§ 9 Gütertrennung

Kennzeichen der Gütertrennung:



§ 9 Gütertrennung

Übungsfall 13

F und B waren verheiratet und hatten durch notariell beurkundeten Vertrag Gütertrennung vereinbart. Sie lebten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. F hatte als Angestellte des B ein eigenes Einkommen von 1.800,- € brutto. Die laufenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung der gesamten Familie trug der B. Am 25.10. beauftragte die F mit Wissen des B die Zahnärztin K mit der Anfertigung einer Prothese, die ihr am 15.3. des Folgejahres eingesetzt wurde. Die K stellte ihre Leistungen mit 3.160 € in Rechnung. Da die F, die inzwischen von B geschieden ist, die Rechnung nicht bezahlen konnte, verlangt K nunmehr Zahlung von B.

Mit Erfolg?

(OLG Schleswig, NJW 1993, 2996)

§ 10 Gütergemeinschaft

Kennzeichen der Gütergemeinschaft

Einheit des Vermögens der Ehegatten als gesamthänderisch gebundenes Gesamtgut
(durch einen Ehegatten allein oder gemeinschaftlich verwaltet)

Ge-
samt-
gut

Son-
der-
gut

Vor-
be-
halts-
gut

3

§ 11 Ehescheidung

Überblick über die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Reform des familiengerichtlichen Verfahrens

1. Erleichterung der Scheidung bei kinderloser Ehe
2. Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktion des Verfahrensorgans (zukünftig: Verfahrensbeistand)
3. Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells
4. Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Kindesherausgabe und zur Umgangsregelung durch Ordnungsmittel und Umgangspfleger
5. Zuständigkeitsbündelung beim „Großen Familiengericht“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

II. Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ersetzung des lückenhaften FG durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung

4

§ 11 Ehescheidung

Der Scheidungstatbestand, § 1656 BGB

1. **Retrospektive/
Eheanalyse:**
Lebensgemein-
schaft der
Ehegatten besteht
nicht mehr
2. **Prognose:**
Lebensgemein-
schaft wird nicht
wieder hergestellt
werden



Scheitern der Ehe

§ 11 Ehescheidung

Übungsfall 14

Die Eheleute M und F trennen sich. M zieht in ein angemietetes Appartement. In der Folgezeit begegnet sich das Ehepaar selten, bis es zufällig ein paar Monate später im Theater aufeinander trifft. M und F kommen sich näher und beschließen, es noch einmal zu versuchen. M zieht wieder bei F ein. Da die Versöhnung scheitert, trennen sich M und F nur zehn Tage später erneut. Diesmal stellt F Antrag auf Scheidung der Ehe. Wie ist der Antrag rechtlich zu bewerten?

(aus: Schwab, PdW [2003], S. 94)

§ 12 Unterhalt

Prüfung des Geschiedenenunterhalts:

- 1. Anspruchsgrundlage: Unterhaltstatbestand, §§ 1570-1575**
- 2. Höhe des Unterhalts**
- 3. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten**
- 4. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten**
- 5. Art der Unterhaltsgewährung**
- 6. Einwendungen**

§ 12 Unterhalt

Übungsfall 15

Ehepaar K lässt sich scheiden. Aus der Ehe stammt die Tochter E, die zum Zeitpunkt der Scheidung sechs Jahre alt ist und schon zur Schule geht. Das Sorgerecht für E wird der Ehefrau F zugesprochen. Hat F, die ausgebildete Fremdsprachensekretärin ist und eine Anstellung finden könnte, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann M?

Abwandlung 1: Was ändert sich, wenn F während der Ehe halbtags tätig war, obwohl sie hauptsächlich E betreut hat?

Abwandlung 2: Was ändert sich, wenn E acht Jahre wird?

(aus: Schwab, PdW [2003], S. 102-103)

§ 13 Versorgungsausgleich

Durchführung des **Versorgungsausgleichs:**

- 1. Gegenüberstellung** der während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zur Ermittlung des Wertunterschieds
- 2. Ausgleich:** Bei bestehender Differenz erhält der Partner, der weniger Anwartschaften erworben hat, die Hälfte der Differenz.

§ 13 Versorgungsausgleich

Auszugleichende Anwartschaften:

- Versorgungsanwartschaften aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen
- Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anwartschaften und Aussichten auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung
- Rentenanwartschaften aus einem Versicherungsvertrag
- Altershilfe für Landwirte und Rentenanwartschaften aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- bereits entstandene Ansprüche aus o. g. Anwartschaften

§ 13 Versorgungsausgleich

Übungsfall 16

M und F haben im 1976 geheiratet, seit fünf Jahren leben sie getrennt. Vor einem Jahr hat F Antrag auf Ehescheidung gestellt. M war während der Ehe als Beamter tätig. Zur weiteren Altersvorsorge hat er eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. F war bis zur Geburt des ersten Kindes in ihrem Beruf als Verkäuferin tätig. Als die Ehekrise manifest wird und die beiden sich trennen, nimmt F ihren Beruf wieder auf und nutzt die Gelegenheit, auch aus ererbtem Vermögen Rentenanwartschaften zu begründen. Nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags setzt sie dies fort und begründet durch Nachzahlung auch Ansprüche für die Zeiten vor der Rechtshängigkeit. Wegen eines Arbeitsunfalls bezieht sie außerdem eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versorgungsausgleichsrechtliche Positionen?

(aus: Lipp, Ex.-Rep. [2001], S. 131)

§ 14 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Übungsfall 17

M und F sind nicht verheiratet, ziehen aber gemeinsam in eine Wohnung. Sie schließen einen Vertrag, nach dem sie bei einer Trennung den gleichen Pflichten unterliegen wollen, wie geschiedene Eheleute. Nach vier Jahren zieht F aus und trennt sich von M. Zu dieser Zeit ist sie krank und arbeitsunfähig. Sie verlangt von M Unterhaltszahlungen. Mit Erfolg?

(aus: Schwab, PdW [2003], S. 261)